



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Künftige Rahmenbedingungen der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen

**Humustag der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Bamberg
07. - 08. November 2019**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.

Hans-Peter Ewens

Leiter des Referates Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
53175 Bonn



Gliederung

- Grundlagen
- Forderungen aus der Abfallrahmenrichtlinie und dem Düngerecht
- Bioabfälle im Problembereich der Kunststoffe
- Überlegungen für eine Überarbeitung der Bioabfallverordnung



Grundlagen

Die Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Im Jahr 2017 wurden laut der Abfallstatistik in Deutschland rund 14,2 Millionen Tonnen biologisch abbaubare Abfälle (als Bioabfälle in Anhang 1 Nummer 1 Bioabfallverordnung) gelistet.

Hiervon wurden 4,9 Millionen Tonnen über die Biotonne (59 Kilogramm pro Einwohner) und 5,4 Millionen Tonnen an Garten- und Parkabfällen (65 Kilogramm pro Einwohner) getrennt gesammelt (insgesamt rund 10,3 Millionen Tonnen / 125 Kilogramm pro Einwohner).



Grundlagen

- Aus dem Einzelhandel oder der Nahrungsmittelverarbeitung stammende Bioabfälle unterliegen als Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht der Überlassungspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und unterfallen deshalb auch nicht der Regelung der Getrenntsammlungspflicht nach § 11 Absatz 1 des KrWG.
- Gewerbliche Erzeuger von Bioabfällen sind vielmehr selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich.
- Allerdings enthält die neue Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Abfallerzeuger zwischenzeitlich eine dem § 11 Absatz 1 KrWG entsprechende Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen.



Anforderungen aus der neuen Abfallrahmenrichtlinie

- Das EU-Paket zur Kreislaufwirtschaft wurde Mitte 2018 verabschiedet.
- Es enthält Änderungen u.a. der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie.
- Die vielfältigen Änderungen zielen mit Blick auf den Bioabfall insbesondere ab auf :
 - eine stärkere Vermeidung von Abfällen (u.a. von Lebensmittelabfällen),
 - eine Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten,
- D erfüllt zwar bereits einige der Anforderungen aus den geänderten Richtlinien.
- Dennoch sind Änderungen des nationalen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Verpackungsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ebenso zu prüfen, wie eine Anpassungen des untergesetzlichen Regelwerks.



Anforderungen aus dem EU- Düngemittelrecht

- Die Anpassung der EU-Düngemittelverordnung ist zwischenzeitlich abgeschlossen .
- Ursprüngliches Hauptanliegen der Überarbeitung der EU-Düngemittelanforderung war, dass die stofflichen, organisatorischen und informellen Anforderungen bei der Herstellung von Düngeprodukten künftig EU-weit einheitlich und auch im Sinne einer Vereinfachung ausgestaltet sein sollten.
- Im Ergebnis liegt nun, ein „optional“ harmonisiertes EU-Düngemittelrecht vor.
- Das bedeutet, nationale düngemittelrechtliche Vorschriften bleiben erhalten.



Anforderungen aus dem EU-Düngemittelrecht

Artikel 19 Ende der Abfalleigenschaft

- Die Verordnung legt Kriterien fest, nach denen Material, das Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG darstellt, seine Abfalleigenschaft verlieren kann, wenn es in einem konformen EU-Düngeprodukt enthalten ist.
- Ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung wird das Material nicht mehr als Abfall angesehen.
- Demzufolge dürften nationale Regelungen (z.B. aus der Bioabfallverordnung oder der Düngemittelverordnung) nicht mehr zur Anwendung kommen.



Anforderungen aus dem EU-Düngemittelrecht

Beispiel für Abweichungen zu nationalen Anforderungen

CMC 3: Kompost + CMC 5: Andere Gärrückstände

- In beiden Komponentenmaterialkategorien kann als Eingangsmaterial z.B. Bioabfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG (AbRRL) aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen an der Quelle eingesetzt werden.
- Der Fremdstoffgehalt in Bioabfall-Kompost für Glas, Metall, Kunststoff als Partikel größer 2 mm **darf je Stoff** max. 3 g/kg TM (= 0,3 %) und als Summenwert max. 5 g/kg/TM (= 0,5 %) betragen.
- Ab 16. Juli 2026 wird eine Absenkung des Grenzwertes für Kunststoff auf 2,5 g/kg gefordert.



Auswirkungen

Nationale Düngemittelverordnung

Fremdstoffgehalt als Summe 0,4%. Für verformbare Kunststoffteile als Einzelwert 0,1%.

Folge:

Mit einem nach EU-Recht mit CE-Zeichen zugelassener Kompost, kann dann mit höheren Fremdstoffgehalten in Deutschland eingesetzt werden, als nach nationalen Regelungen derzeit zulässig ist.



Bioabfälle im Problemerkis der Kunststoffdebatte

- Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung von Kunststoffabfällen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel (9/2018).
- Mit der vorliegenden Entschließung macht der Bundesrat seine Position in der Frage der Vermeidung von Kunststoffpartikeln in der Umwelt deutlich.
- Er bringt seine Besorgnis über die Zunahme des Eintrags von Kunststoffabfällen in die Umwelt zum Ausdruck und hält weitergehende Maßnahmen **sowohl im Vollzug** als auch im Bereich der **Rechtssetzung** für dringend geboten.
- Die 90. Konferenz der Umweltminister des Bundes und der Länder (UMK) hatte bereits am 8. Juni 2018 einen wortgleichen Beschluss gefasst.
- Zwei wesentliche Forderungen:
 - Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern „einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von verpackten Lebensmitteln“ zu erarbeiten.
 - Bitte an die Bundesregierung die Grenzwerte in der Düngemittelverordnung für Kunststoffanteile zu überprüfen.



Forderungen aus dem LAGA - Konzeptpapier

- Inhalte des Konzeptpapiers
 1. Getrennterfassung an den Anfallstellen
 2. Getrennthaltung in der Logistikkette
 3. Ordnungsgemäße Einstufung verpackter Lebensmittelabfälle
 4. Separate Entpackung
 5. Entpackung vor der Vermischung
 6. Beurteilung der Einhaltung nach einer gleitenden „4-von-5-Regelung“
 7. Verwertung nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen
 8. Fremdstoffabtrennung am Ende der biologischen Behandlung
 9. Behördliche Maßnahmen / Übergangsfristen
- Verabschiedung in der UMK in Kürze; anschl. Veröffentlichung



Anpassung der nationalen Düngemittelverordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Vom 02.10.2019 (BGBl I Nr. 35 Seite 1414 vom 09.10.2019)

Änderungen mit Auswirkungen auf Bioabfälle

- Senkung des Siebdurchganges von 2 mm auf 1 mm für
 - Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe und
 - sonstige nicht abgebaute Kunststoffe.
- Bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle ist eine Reduzierung der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, anzustreben.
- Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein. Im Fall von verpackten Lebensmitteln aus dem Handel oder der Produktion sind Verpackungen oder Verpackungsbestandteile vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess (Pasteurisierung, aerobe oder anaerobe Behandlung) von den Bioabfällen zu trennen.



BMU - 5-Punkte Plan

„Nein zur Wegwerfgesellschaft“

4. Vermeidung von Kunststoffen in Bioabfällen

...Folgende Maßnahmen verringern den möglichen Eintrag von Kunststoffabfällen über Komposte und Bioabfälle in die Umwelt:

Verbraucherinformation

Mit bundesweiten Kampagnen wie der „Aktion Biotonne Deutschland“ unterstützen wir die Abfallberatung der Kommunen vor Ort, damit keine Kunststoffe und mehr Bioabfall im Biomüll landen.

Kunststoffeintrag in Kläranlagen vermeiden

Verpackte Lebensmittel aus der Produktion und dem Handel gehören weder in Biogasanlagen noch in die Faultürme von Kläranlagen, da ansonsten Kunststoffpartikel in der Umwelt landen können. Bund und Länder werden darum im Rahmen eines umfassendes Konzepts auch die bestehenden Regeln für die Entsorgung verpackter Lebensmittelabfälle verschärfen.

Rechtliche Maßnahmen

Wir werden die rechtlichen Anforderungen zur Begrenzung von Kunststoffrestgehalten zum Beispiel in Komposten verschärfen.



Eckpunkte zur Überarbeitung der Bioabfallverordnung

- Erweiterung des Anwendungsbereiches (materiell und persönlich) und damit Reduzierung der Anwendungsausschlüsse gegenüber der geltenden BioAbfV.
- Schadstoff-/Fremdstoffentfrachtung: Anforderungen an Input (Kunststoffproblematik!).
 - Kein Grenzwert sondern ein Kontrollwert,
 - Überschreiten des Kontrollwertes führt nicht zur verpflichtenden Betriebsunterbrechung,
 - Einbindung der zuständigen Behörde bei Überschreitung,
 - Ggfls. Maßnahmen zur Verbesserung der Vorbehandlung.
- Übernahme der Output-Werte aus den DÜMVerordnung.



Fazit

- Sammlung von Bioabfällen hat als Folge der Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Bioabfällen in den letzten Jahren zugenommen.
- Dennoch besteht ein nicht unerhebliches Potential an Bioabfällen, die derzeit über die Resttonne entsorgt werden.
- Kunststoffe in den Bioabfällen führt zu Akzeptanzproblemen bei der Verwertung.
- Anforderungen der EU-Düngemittelverordnung kann zu höheren Fremdstoffgehalten in Komposten führen.
- LAGA-Konzept setzt Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen.
- Anpassung der Bioabfallverordnung in der Vorbereitung.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Danke für die Aufmerksamkeit

Hans-Peter Ewens

Referat Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Hans-Peter.Ewens@bmu.bund.de

www.bmu.de